

- 1 Allgemeines
- 1.1 Vorliegende Allgemeine Einkaufsbedingungen ("AEB") regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen, insbesondere von Kauf- und Werkverträgen sowie Aufträgen zwischen **Lieferanten** bzw. Dienstleistern ("Lieferant") und der **Ypsomed Produktion GmbH**, Ludwig-Bölkow-Straße 15, 19061 Schwerin, Deutschland ("Ypsomed") zum Bezug von Waren, Werken, Produkten und Dienstleistungen ("Produkt"), die Ypsomed beim Lieferanten bestellt, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Produkte selbst herstellt oder bei Zulieferern herstellen lässt oder einkauft. Diese AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Durch die Einreichung eines Angebotes bei Ypsomed bzw. der Annahme einer Bestellung von Ypsomed erklärt sich der Lieferant mit diesen AEB einverstanden. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der Bestellung oder in anderen Vertragsbestandteilen. Im Einzelfall getroffene, schriftliche Vereinbarungen mit dem Lieferanten gehen diesen AEB vor.
- 1.3 Liefer-, oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten (bestehende wie zukünftige) haben keine Geltung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Ypsomed ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Ypsomed in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Produkte vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifel über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 2 Offertanfragen / Bestellung
- 2.1 Anfragen von Ypsomed beim Lieferanten über dessen Produkte oder Lieferkonditionen sowie Aufforderungen von Ypsomed zur bloßen Angebotsabgabe binden Ypsomed in keiner Weise.
- 2.2 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von Ypsomed in Textform (auch via Telefax oder E-Mail) oder mündlich bzw. telefonisch, in diesen Fällen mit Angabe einer Ypsomed-Bestellnummer, erteilt worden sind.
- 3 Gegenstand und Modalitäten der Lieferung / Bestelländerungen
- 3.1 Teillieferungen, Teilleistungen sowie vorzeitige Lieferungen und Leistungen sind nur zulässig, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- 3.2 Die Lieferung und Leistung erfolgt "frei Haus" an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, hat die Lieferung an die Adresse von Ypsomed zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung (Bringschuld). Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 3.3 Jeder Lieferung sind ein Lieferschein sowie die in Ziff. 10.4 genannten Dokumente beizulegen. In Lieferscheinen, Fakturen und Korrespondenzen sind die dem Lieferanten von Ypsomed unterbreiteten Angaben bezüglich Bestellnummer, Referenzen, Ypsomed-Artikelnummer und Ypsomed-Zeichnungsnummer aufzuführen. Bei Sendungen aus dem Ausland sind die entsprechenden Zollpapiere und eine Rechnungskopie beizulegen.
- 3.4 Ypsomed kann die Änderung von Lieferungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt und die Umdispositionen dem Lieferanten zumutbar sind. Änderungen an Leistungen kann Ypsomed jederzeit verlangen. Nimmt Ypsomed solche Bestellungsänderungen vor, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 3.5 Eine Bestellungsänderung wird vor der Ausführung schriftlich vereinbart. Ergeben sich Mehr- oder Minderkosten oder ist die Anpassung vertraglicher Fristen erforderlich, wird dies sofort abgesprochen und ebenfalls schriftlich festgehalten.
- 3.6 Die Mehr- oder Minderkosten werden nach Möglichkeit auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage berechnet. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt § 650c Abs. 1 und 2 BGB analog.
- 3.7 Änderungen, die zur Erfüllung vertraglich bestimmter oder vorausgesetzter Eigenschaften notwendig sind, gehen in jedem Falle zu Lasten des Lieferanten. Vorbehalten bleibt der Fall unzutreffender oder fehlender Angaben durch Ypsomed bezüglich dieser Eigenschaften, sofern der Lieferant dies nicht erkannte oder hätte erkennen müssen.
- 4 Beizug von Dritten
- 4.1 Der Lieferant darf nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Ypsomed für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z.B. Subunternehmer, Substituten) beiziehen. Der Lieferant haftet für Lieferungen und Leistungen eines beigezogenen Dritten wie für seine eigenen.
- 4.2 Der Lieferant überträgt beigezogenen Dritten die Pflichten, welche den Lieferanten gemäß diesen AEB treffen (insb. Ziff. 5, 6, 8, 15 und 21).
- 5 Soziale Verantwortung / Lieferantenkodex
- Der Lieferant beachtet alle Gesetze und Regularien, insbesondere solche bezüglich Schutz von Menschenrechten, Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Arbeitnehmenden sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Lieferant befolgt den Lieferantenkodex der Ypsomed Gruppe (abrufbar auf [www.ypsomed.com/lieferantenkodex-produktion-gmbh](http://www.ypsomed.com/lieferantenkodex-produktion-gmbh)).
- 6 Qualitätssicherung / Inspektion
- 6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine wirksame Qualitätssicherung durchzuführen, aufrechtzuerhalten und Ypsomed nach Aufforderung nachzuweisen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lieferant ein Qualitätssicherungssystem gemäß ISO 9001 oder gleichwertiger Art anzuwenden.
- 6.2 Ypsomed hat das Recht, zu angemessener Zeit und nach vorheriger Anmeldung, beim Lieferanten Inspektionen und Audits durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Lieferant die anwendbaren Gesetze und Regularien sowie seine vertraglichen Pflichten einhält.
- 7 Material
- 7.1 Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, Fotografien, Datenträger, Computer, Filme, Pläne, Werkzeuge, Formen, Stoffe, Software, Modelle, Arbeitsergebnisse usw. ("Materialien"), die Ypsomed dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder für Ypsomed vom Lieferanten oder Dritten angefertigt werden, bleiben, bzw. werden mit ihrer Entstehung Eigentum von Ypsomed. Alle Materialien sind auf Verlangen, spätestens jedoch 10 Tage nach Beendigung des Vertrages bzw. der vertraglichen Zusammenarbeit mit dem Lieferanten an Ypsomed zurückzusenden, bzw. zu übergeben.

- 7.2 Materialien, seien sie von Ypsomed beigestellt oder vom Lieferanten für Ypsomed hergestellt, dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet werden. Ohne vorgängig eingeholte Zustimmung ist es dem Lieferanten untersagt, Materialien zu kopieren oder auf andere Weise zu reproduzieren oder Drittpersonen zu irgendwelcher Verwendung auszuhändigen oder zugänglich zu machen. Vorstehende Bestimmung gilt auch für Fertig- und Halbfertigprodukte. Materialien sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren, als Eigentum von Ypsomed zu kennzeichnen und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 7.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für Ypsomed vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Produkte durch Ypsomed, so dass Ypsomed als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 7.4 Die Übereignung des Produkts auf Ypsomed hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt Ypsomed jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für das gelieferte Produkt. Ypsomed bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Produkte unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 8 Geheimhaltung
- 8.1 Jede Vertragspartei verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung des ihr von der anderen Vertragspartei bekanntgegebenen Know-hows und anderer vertraulicher Informationen, die ihr zur Kenntnis gelangen, soweit diese Informationen nicht allgemein oder dem Lieferanten auf andere Weise rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen bestehen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, ohne schriftliche Zustimmung in keiner Weise Dritten bekanntzugeben, dass eine Geschäftsbeziehung mit Ypsomed besteht.
- 8.2 Keine Vertragspartei ist berechtigt, das ihr im Rahmen dieses Vertrages bekanntgewordene Know-how der anderen Partei ohne deren vorgängige, schriftliche Zustimmung nach Beendigung des Vertrages zu nutzen. Gleiches gilt auch für eine Nutzung während der Vertragsdauer, die nicht mit der Vertragsdurchführung im Zusammenhang steht.
- 9 Anzeigespflicht
- Der Lieferant ist verpflichtet, alle von ihm erkannten oder bei gehöriger Sorgfalt erkennbaren Umstände, welche die richtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeiten oder Leistungen gefährden, sowie seine etwaigen Bedenken gegenüber den von Ypsomed erhaltenen Spezifikationen, Ypsomed unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht, hat er nachteilige Folgen allein zu vertreten.
- 10 Preise / Rechnungsstellung
- 10.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Preisänderungen sind nur gültig, wenn sie von Ypsomed schriftlich angenommen worden sind. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 10.2 Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde (z.B. Zahlungsplan), netto Ende des Folgemonats, nach Erhalt und Richtigbefund der Lieferung, bzw. Leistung, frühestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung.
- 10.3 Bezüglich jeder Bestellung und bezüglich jeder ganzen oder teilweisen Lieferung, bzw. Leistung ist eine Rechnung auszustellen.
- 10.4 Rechnungen müssen den Formvorschriften der Umsatzsteuergesetzgebung entsprechen. Bei Lieferungen von Produkten sind der Warenursprung und die Zolltarif-Nummer aufzuführen. Der Rechnung ist bei Lieferungen aus dem Ausland eine Warenverkehrsbescheinigung (WVB) und bei Inlandlieferungen eine Lieferantenerklärung (LE/LLE) beizulegen.
- 10.5 Ypsomed schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Ypsomed in gesetzlichem Umfang zu. Ypsomed ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Ypsomed noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen oder Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 11 Lieferung
- 11.1 Die vereinbarten Liefer-, bzw. Erfüllungstermine sind verbindlich. Muss der Lieferant annehmen, dass eine termingerechte Lieferung, bzw. Leistungserbringung nicht möglich ist, hat er dies Ypsomed sofort unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform mitzuteilen. Erbringt der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, bestimmen sich die Rechte von Ypsomed – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 11.2 bleiben unberührt.
- 11.2 Ist der Lieferant in Verzug, kann Ypsomed – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Produkte. Ypsomed bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Der pauschalierte Verzugsschadensersatz wird auf konkrete Verzugsschadensersatzansprüche angerechnet. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 11.3 Ypsomed kann bei Nichteinhaltung eines Liefer-, bzw. Erfüllungstermins, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten, die außerordentliche Kündigung erklären oder Schadenersatz geltend machen. Die Geltendmachung von weiterem Schaden bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- 12 Nutzen und Gefahr / Annahmeverzug
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Ypsomed über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es

gleich, wenn sich Ypsomed im Annahmeverzug befinden. Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss seine Leistung Ypsomed aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung (z.B. Beistellung von Materialien) ein bestimmtes oder bestimmbares Datum vereinbart ist. Gerät Ypsomed in Annahmeverzug, kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich Ypsomed zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

### 13 Mangelhafte Lieferung und Leistung

13.1 Bezüglich der Rechte von Ypsomed bei Sach- und Rechtsmängel der Produkte und Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Produkte bei Gefahrübergang auf Ypsomed die vereinbarte Beschaffenheit haben und den vereinbarten Spezifikationen, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Zulassungsbestimmungen) sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Ypsomed, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Auch Spezifikationen in vorvertraglichem Schriftwechsel oder in Werbeanpreisungen des Lieferanten oder des Herstellers gelten als vereinbart, soweit im Vertrag oder in der Bestellung hierzu keine Regelungen enthalten sind. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Ypsomed Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Ypsomed der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

13.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Ypsomed beschränkt sich auf offensichtliche Abweichungen in der Art und Menge und auf offensichtliche Transportschäden, wobei Ypsomed lediglich eine Prüfung im Stichprobenverfahren vornehmen muss. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rügepflicht von Ypsomed für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

13.4 Die Gewährleistungszeit beträgt, sofern keine längere Frist vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, 24 Monate. Sie beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der Produkte durch Ypsomed oder, sofern kein spezifisches Abnahmeverfahren vereinbart wurde, mit der bestimmungsgemäßen Verwendung der Produkte durch Ypsomed.

13.5 Innerhalb der Gewährleistungszeit gilt jede Mängelrüge als rechtsgültig erhoben.

13.6 Zeigt sich während der Gewährleistungszeit, dass die Produkte oder Teile davon mangelhaft sind oder die Zusicherungen gemäß Ziff. 13.2 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben bzw. beheben zu lassen oder nach Wahl von Ypsomed mängelfreien Ersatz zu liefern. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Produkte und der erneute Einbau, sofern die Produkte ihrer

Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurden. Der gesetzliche Anspruch von Ypsomed auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Ypsomed bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Ypsomed jedoch nur, wenn Ypsomed erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

13.7 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Ypsomed durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mängelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Ypsomed gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann Ypsomed den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Ypsomed unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Ypsomed den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

13.8 Im Übrigen ist Ypsomed bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Ypsomed nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

13.9 Nach erfolgter Behebung eines Mangels gemäß Ziff. 13.6 beginnt eine erneute Gewährleistungszeit von 24 Monaten bezogen auf den beseitigten Mangel, sofern keine längere Frist vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

13.10 Der Lieferant haftet im Rahmen des anwendbaren Gesetzes für alle Produkthaftpflichtschäden, welche durch Fehlerhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Produkts bei Ypsomed oder einem Dritten auftreten, und stellt Ypsomed von allen daraus resultierenden Ansprüchen und Schäden frei. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant auch Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Ypsomed durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Ypsomed den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

13.11 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von Ypsomed innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen Ypsomed neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Ypsomed ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Ypsomed seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bevor Ypsomed einen vom Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Ypsomed den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Ypsomed tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Die Ansprüche von Ypsomed aus Lieferantenregress gelten



auch dann, wenn die mangelhaften Produkte durch Ypsomed selbst oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

14 Rechtsgewährleistung

- 14.1 Der Lieferant sichert zu und haftet dafür, dass die Produkte und Arbeitsergebnisse keine Schutzrechte Dritter verletzen.
- 14.2 Sofern gelieferte Arbeitsergebnisse, Produkte oder Komponenten davon Schutzrechte Dritter in Anspruch nehmen, garantiert der Lieferant, dass er mit den Inhabern solcher Rechte eine lizenzrechtliche Vereinbarung getroffen hat oder treffen wird, welche die freie Verwendung dieser Arbeitsergebnisse, Produkte oder Komponenten in den Produkten, Geräten und Anlagen der Ypsomed gestattet.

15 Datenschutz / Datensicherheit

- 15.1 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und erklärt sein Einverständnis, dass Ypsomed seine personenbezogenen Daten gemäß Datenschutzerklärung der Ypsomed (abrufbar auf [www.ypsomed.com/datenschutz-produktion-gmbh](http://www.ypsomed.com/datenschutz-produktion-gmbh)) verarbeitet und nutzt.
- 15.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der maßgeblichen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten sowie personenbezogene Daten vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen und nur zum Zweck der Vertragserfüllung und im erforderlichen Umfang zu bearbeiten.

16 Ersatzteile / Unterhalt

Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Lieferant den Unterhalt der Produkte und/oder der Maschinen, mit denen die Produkte hergestellt werden und die Nachlieferung von Ersatzteilen während fünf Jahren nach letzter Lieferung der Produkte zu angemessenen Preisen sicher. Lieferung von Ersatzteilen und Unterhalt gehen bis zur Übergabe der Produkte am Bestimmungsort (bei Ypsomed oder an einem von ihr bezeichneten anderen Ort) zu Lasten des Lieferanten und danach zu Lasten von Ypsomed. Etwaige Gewährleistungsansprüche von Ypsomed bleiben vorbehalten.

17 Gerichtsstand / anwendbares Recht

- 17.1 **Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bestellungen oder Lieferungen sowie mit diesen AEB ist der Sitz von Ypsomed. Ypsomed behält sich vor, ihre Rechte auch am Gerichtsstand des Lieferanten, am Erfüllungsort oder vor jedem anderen zuständigen Gericht für vorsorgliche, vorläufige oder sichernde Maßnahmen geltend zu machen.**
- 17.2 Anwendbar ist Deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

**Zusätzliche Bestimmungen bei der Beschaffung von Dienst- und Werkleistungen**

Die folgenden zusätzlichen Bestimmungen gelten ergänzend zu den übrigen Bestimmungen für den Fall und insoweit die Leistungen des Lieferanten Dienst- und/oder Werkleistungen betreffen.

18 Vergütung

- 18.1 Der Lieferant erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit verbindlicher oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach).
- 18.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, wie insbesondere die Übertragung von Arbeitsergebnissen und Rechten gemäß Ziff. 21.1 sowie alle Spesen und öffentlichen Abgaben.

19 Leistungserbringung

- 19.1 Der Lieferant gewährleistet und haftet dafür, dass er seine Leistungen sorgfältig, getreu und sachkundig erfüllt, dass seine Leistungen den vereinbarten Spezifikationen und Vorgaben von Ypsomed sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass er alle im Rahmen der Vertragserfüllung notwendigen Genehmigungen, Bewilligungen und Meldungen eingeholt hat und aufrecht erhält, bzw. vornimmt.
- 19.2 Der Lieferant gewährleistet und haftet dafür, dass er für sämtliche Ansprüche seiner Mitarbeitenden aus dem Arbeitsverhältnis aufkommt, er für die Einhaltung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften (insb. auch Arbeitsschutzbestimmungen) sowie für den erforderlichen Versicherungsschutz sorgt und die Sozialleistungen korrekt abrechnet.
- 19.3 Der Lieferant informiert Ypsomed regelmäßig über den Fortschritt der Leistungserbringung.

20 Kündigung

Ypsomed kann eine Bestellung jederzeit kündigen. In diesem Fall sind nur die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu vergüten. Sofern der Grund für die Kündigung vom Lieferanten zu vertreten ist, schuldet Ypsomed keine weitere Vergütung und kann bereits geleistete Vergütungen für nutzlos gewordene Leistungen zurückfordern. Die Geltendmachung von weiterem Schaden bleibt in jedem Fall vorbehalten.

21 Rechte an Arbeitsergebnissen

- 21.1 Alle im Rahmen der Vertragserfüllung durch den Lieferanten und durch gegebenenfalls beigezogene Dritte entwickelten Arbeitsergebnisse, Zwischenergebnisse, Unterlagen, Ideen (gesamthaft "Arbeitsergebnisse") sowie alle sich daraus ergebenden Urheber-, Patent-, Marken-, Design- bzw. Muster- und Modellrechte und Know-how (gesamthaft "Schutzrechte") stellen Eigentum von Ypsomed dar und werden hiermit, bzw. unmittelbar mit deren Entstehung an Ypsomed, bzw. an eine von ihr bestimmte Unternehmung abgetreten. Sollte die Abtretung von Schutzrechten gesetzlich nicht möglich sein, erteilt der Lieferant hiermit Ypsomed eine unwiderrufliche, unentgeltliche, übertragbare und exklusive Lizenz an diesen Schutzrechten. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass ihm sämtliche Rechte an Arbeitnehmererfindungen zustehen und an Ypsomed übertragen werden. Der Lieferant verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte. Der Lieferant unterstützt Ypsomed auf Anfrage hin bei der Erhaltung, Erhaltung und Durchsetzung von Schutzrechten.
- 21.2 Ypsomed ist berechtigt, sämtliche Arbeitsergebnisse und Schutzrechte frei und uneingeschränkt zu nutzen und Dritten zu offenbaren. Ypsomed ist nicht verpflichtet, Arbeitsergebnisse zu kommerzialisieren bzw. in irgendeiner Art und Weise weiterzuentwickeln oder Projekte fortzuführen.
- 21.3 Der Lieferant legt alle bestehenden und alle unabhängig von der Vertragserfüllung entstandenen, dem Lieferanten zustehenden Schutzrechte (gesamthaft "Background Schutzrechte"), welche für die Nutzung der Arbeitsergebnisse relevant sein können, offen. Der Lieferant räumt Ypsomed an den Background Schutzrechten eine unwiderrufliche, unentgeltliche, übertragbare und nicht-exklusive Lizenz ein, d.h. das nicht-exklusive Recht, die Background Schutzrechte uneingeschränkt für Ypsomed's Produkte und deren Weiterentwicklungen dauernd zu nutzen.